

Bundesanstalt für Gewässerkunde

V e r g ü t u n g s o r d n u n g

für Leistungen

der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte

(VL-BfG-Dritte)

Gültig ab 01.09.2026

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Anschrift: Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz

Telefon: 0261/1306-0

E-Mail: posteingang@bafg.de

Internet: <http://www.bafg.de>

Zahlungen an: Bundeskasse – Dienstort Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC-/SWIFT-Code: MARKDEF1590

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Übernahme von Leistungen	2
3. Vergütungen.....	3
4. Stundensätze je angefallene Stunde.....	3
5. Zusätzliche Aufwendungen für Reise- /Sachkosten	4
6. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	4
7. Höhere Gewalt	5
8. Erfindungen, Schutzrechte und Nutzungsrechte	5
9. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen, Weitergabe.....	6
10. Haftung.....	7
11. Datenschutz.....	7
12. Sonstiges	8

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte (VL-BfG-Dritte) regelt die Berechnung und Erstattung der Kosten, die bei der Erbringung von Leistungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) für Dritte entstehen, soweit nicht Sondervorschriften oder Verwaltungsvereinbarungen bestehen.
- 1.2 Bei Leistungen für Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kommt § 61 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Anwendung. Für Leistungen an Bundeswasserstraßen, die vom Bund und von Dritten (z. B. Bundesländern, Gemeinden, Gesellschaften) aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen gemeinsam finanziert werden, gelten besondere Bestimmungen.
- 1.3 Leistung im Sinne der Vorschrift ist der Ausdruck für Menge und Wert der von der BfG ausgeführten Tätigkeit (z. B. Messungen, Versuche, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, theoretische Untersuchungen, Berechnungen, gutachterliche Äußerungen u. dgl.).
- 1.4 Ergebnis im Sinne der Vorschrift ist der sich durch die Leistung ergebende Erfolg in Form von Untersuchungsberichten, Prüfvermerken, Prüfungsbefunden, Analyseergebnissen, Gutachten etc.
- 1.5 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - Private Auftraggeber
 - Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger (§ 26 BHO)
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie im Rahmen der Auftragsverwaltung für ein Bundesland tätig werden
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie für Unternehmen im Sinne von § 65 BHO tätig werden
 - Bundesländer
 - Gemeinden und Gemeindeverbände

2. Übernahme von Leistungen

- 2.1 Die BfG übernimmt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Aufträge gegen Vergütung im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes (z. B. Messungen, Analysen, Gutachten).
- 2.2 Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber (im folgenden AG genannt) und der BfG gelten ausschließlich die folgenden Regelungen, sofern im jeweiligen Einzelauftrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.3 Art und Umfang der Leistung werden vor ihrem Beginn mit dem AG schriftlich vereinbart (Einzelauftrag). Die voraussichtlichen Kosten werden dabei nach den in Nr. 3 bis 5 aufgeführten Maßgaben ermittelt.
- 2.4 Mit der Annahme des Angebotes der BfG durch den AG erkennt der AG diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, gelten nur, wenn sie von der BfG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.5 Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht eindeutig vereinbart werden können, wird das Ausmaß den fachlichen Erfordernissen entsprechend von der BfG festgelegt. Ergibt sich während der Bearbeitung eines Einzelauftrages die Notwendigkeit, den vorgesehenen Leistungsumfang wesentlich (um mehr als 10 v. H.) zu erweitern oder ist mit einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v. H. des Angebots zu rechnen, so ist hierüber eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 2.6 Die BfG führt den Einzelauftrag mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und Sachkunde unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch.

3. Vergütungen

Die Vergütung für auftragsgegenständliche Leistungen basiert auf der Berechnung der Selbstkosten über Personalkostensätze. Diese werden grundsätzlich nur für den Zeitaufwand in Rechnung gestellt, die das unmittelbar mit dem Auftrag befasste Personal benötigt.

4. Stundensätze je angefallene Stunde

Bei der Berechnung des Zeitaufwands werden neben den Ausführungsarbeiten (z. B. Durchführung von Messungen, Untersuchungen, Abfassen von Berichten und Gutachten) auch vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Schriftwechsel, Besprechungen, Prüfung von Unterlagen) erfasst.

Der Zeitaufwand wird in Stunden ermittelt. Angefangene Stunden werden anteilig erfasst, dabei wird auf volle Halbstunden aufgerundet.

4.1	Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 13 h und höher	
	Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 13 und höher	98,09 €
4.2	Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 9 g bis A 13 gZ	
	Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 9 b bis TVöD 12	83,62 €
4.3	Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 5 bis A 9 mZ	
	Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 5 bis TVöD 9 a	60,46 €

5. Zusätzliche Aufwendungen für Reise- /Sachkosten

- 5.1 Im Rahmen des Einzelauftrags anfallende Reisekosten für das eingesetzte Personal sind gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten. Daneben werden sonstige auftragsbedingte Sachaufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Erfordert die Leistung außergewöhnliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Prüfanlagen, Mess- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Nutzleistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend der Selbstkosten zusätzlich zu erstatten.

6. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Die Zahlung durch den AG erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung.
- 6.3 Die BfG kann Abschlagszahlungen fordern. Für Einzelaufträge über 50.000,00 € ist der BfG grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe wird individuell vereinbart.
- 6.4 Nach Abschluss der Arbeiten erhält der AG mit dem Ergebnis eine Schlussrechnung.
- 6.5 Die von der BfG angeforderten Voraus- und Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schlusszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung an die angegebene Bundeskasse zu leisten.
- 6.6 Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist die BfG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach BGB und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.
- 6.7 Bankgebühren und sonstige Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des AG.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Dritten auf einem dieser Gründe beruhen.
- 7.2 Des Weiteren ist die BfG im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 7.1 verhindert ist.

8. Erfindungen, Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 8.1 Die Arbeitsergebnisse aus dem Einzelauftrag stehen dem AG mit Ausnahme der schutzfähigen Arbeitsergebnisse zur Verfügung.
- 8.2 Auf Wunsch des AG ist die BfG innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Anmeldung zum Schutzrecht nach Maßgabe näherer Vereinbarung bereit, dem AG Nutzungsrechte an den bei Durchführung des Einzelauftrages erzielten schutzfähigen Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- 8.3 Alle Rechte an den von der BfG gefertigten Zeichnungen, Entwürfen, Plänen Messreihen und Modellen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich der BfG zu.
- 8.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte aus den vom AG stammenden Informationen, auch in elektronischer Form, verbleiben bei diesem.

9. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen, Weitergabe

- 9.1 AG und BfG sind verpflichtet, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihres Auftragsverhältnisses sowohl während als auch nach Beendigung des Einzelauftrags geheim zu halten, solange diese nicht anderweitig offenkundig geworden sind.
- 9.2 Unterlagen und Informationen, die als „geheim“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt, die AG und BfG bei der Durchführung des Einzelauftrages erhalten, sind sowohl während als auch nach Beendigung des Einzelauftrags vertraulich zu behandeln, solange diese nicht anderweitig offenkundig geworden sind.
- 9.3 Der AG ist damit einverstanden, dass die BfG, die im Rahmen des Einzelauftrages erzielten Ergebnisse veröffentlicht. AG und BfG sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag übermittelten Betriebsgeheimnisse zu wahren und Dritten nur in solchem Umfang mitzuteilen, wie es zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- 9.4 Jede Partei wird ihren Unterauftragnehmern dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in 9.1 und 9.2 beschrieben auferlegen.

10. Haftung

- 10.1 Die BfG haftet für Schäden aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie beschränkt auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, bei Garantien, Ansprüchen bezüglich der Verletzung von Kardinalpflichten, Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz sowie beim Ersatz von Verzugsschäden gemäß § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Insoweit haftet die BfG für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet die BfG nur für den vertragstypisch entstehenden Schaden.
- 10.2 Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.3 Soweit die Haftung der BfG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen der BfG.

11. Datenschutz

- 11.1 Die BfG verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 elegt. Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen des AG verarbeitet werden. Hierzu wird eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung geschlossen.
- 11.2 Die BfG wird gemäß Art. 32 DSGVO i. V. m. § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die BfG wird hierbei die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigen. Insbesondere wird sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder sonstige Dritte schützen.

12. Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen der BfG ist Koblenz.
- 12.2 Gerichtsstand ist Koblenz.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu dieser VL-BfG-Dritte oder zu geschlossenen Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform.
- 12.5 Etwaige gesetzliche Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
- 12.6 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zulässige Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.